

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mit E-Mail:
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Peter Thalmann, MJur (Art. 1 bis 4)
Mag. Laura Vitecek (Art. 5 bis 9)
Sachbearbeiter
peter.thalmann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203935
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.041.638

Ihr Zeichen: 2025-1.068.162

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist

von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 39 (§ 3):

Abs. 1:

Im Hinblick auf § 28 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, der Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG entspricht, erübrigt es sich, das Bundesverwaltungsgericht gesondert anzuführen, soweit es um die Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (in der Sache selbst) geht. Soweit darüber hinaus – worauf die Bezugnahme auf „Art. 24 der Statusverordnung“ (und der dortige Verweis auf die Verordnung [EG] Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002, S. 1) hinweist – eine Ermächtigung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ausstellung physischer Aufenthaltstitelkarten (vgl. § 51 im Entwurf) beabsichtigt ist, wird darauf hingewiesen, dass unklar ist, ob dafür (insbesondere) Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG („Anträge in sonstigen Angelegenheiten“) eine Grundlage bietet (vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019, 301 BlgNR 26. GP, 5; vgl. auch *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [24. Lfg 2020] Art. 130 B-VG Rz 26, 29; *Muzak*, B-VG⁶ Art. 130 Rz 13 [Stand 1.10.2020, rdb.at]).

Zu Z 42 (§ 4):

Abs. 1:

In Z 1 wäre auf „wirksamen Schutz gemäß Kapitel III Abschnitt V der Verfahrensverordnung“ abzustellen.

Z 3 und Z 4 können dahin (miss-)verstanden werden, dass sie eine dynamische Verweisung auf Art. 38 Abs. 1 Buchst. d bzw. e der Verordnung (EU) 2024/1348 enthalten. Da diese unionsrechtliche Bestimmung weder unmittelbar anwendbar ist noch einer Umsetzung in nationales Recht bedarf (vgl. VfSlg. 16.999/2003, 17.479/2005), wird eine Umformulierung in eine statische Verweisung bzw. eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen – allenfalls unter Bezugnahme auf § 71 – angeregt (siehe Rz 42 des EU-Addendums¹ sowie die dort verwiesenen LRL 60 und 63).

Zu Z 44, 45 und 46 (§ 5):

Abs. 1:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Novellierungsanordnungen in den Z 44, 45 und 46 – offenbar auf einem Versehen beruhend – einen (teilweise) überlappenden Inhalt aufweisen.

Zu Z 50 (§ 7):

Abs. 1:

Soweit in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die prioritäre Bearbeitung dieser Fälle „mangels konkreter Regelung in der Verfahrens- und Statusverordnung zulässig“ sei, wird angemerkt, dass nach Art. 66 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 die „Entscheidung, den internationalen Schutz abzuerkennen, [...] so schnell wie möglich“ zu ergehen hat.

Abs. 4:

In Fällen des Art. 66 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 soll die Flüchtlingseigenschaft von Gesetzes wegen enden, was mit Aktenvermerk unter Angabe der Rechtsgrundlage zu dokumentieren ist. Da Art. 66 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit nimmt, diese Fälle „im Einklang mit [dem] nationalen Recht“ in Form einer Entscheidung abzuschließen, sollte eine Änderung dahingehend erwogen werden, dass dies in Form eines Bescheides zu erfolgen hat, der einem Rechtsschutz zugänglich ist (vgl. allgemein VfSlg. 11.196/1986; *Muzak*, B-VG⁶ Art. 18 Rz 6 [Stand 1.10.2020, rdb.at]).

Zu Z 52 (§ 8):

In der Novellierungsanordnung sollte nicht auch auf § 10 Bezug genommen werden, für den Z 53 eine eigene Novellierungsanordnung enthält.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Abs. 4:

Vgl. die (inhaltliche) Bemerkung zu Z 39 (betreffend § 3 Abs. 1).

Zu Z 52 (§ 9):

Abs. 4:

Vgl. dazu die Bemerkung zu Z 50 (§ 7 Abs. 4).

Zu Z 56 (§ 11):

Abs. 2:

Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Antragsteller während des Verfahrens vor dem Bundesamt kein Recht auf Verbleib im Bundesgebiet hat. Abs. 2 sieht – nach den Erläuterungen „in Anlehnung an [...] § 13 Abs. 2 und 3 [richtig wohl: § 13 Abs. 2 und 4]“ AsylG 2005 – vor, dass das Nichtbestehen oder der Verlust des Rechts auf Verbleib und gegebenenfalls der Zeitpunkt des Verlusts dem Fremden mit Verfahrensanordnung bekanntzugeben sein sollen; hierüber soll in der verfahrensabschließenden Entscheidung abzusprechen sein.

§ 13 Abs. 2 und 4 AsylG 2005 ist klar dahingehend formuliert, dass der Verlust des Rechts zum Aufenthalt im Bundesgebiet ex lege eintritt (vgl. VwGH 15.03.2018, Ra 2018/21/0018; 10.09.2020, Ro 2019/20/0006). Dagegen deutet der Wortlaut des vorgesehenen § 11 Abs. 1 nicht darauf hin, dass das Recht zum Aufenthalt von Gesetzes wegen nicht bestehen soll. Z 1 setzt etwa die begründete Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit voraus; Z 2 stellt (in Verbindung mit Art. 56 Buchst. a der Verordnung [EU] 2024/1348) unter anderem darauf ab, ob ein Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt wurde, die Vollstreckung einer Entscheidung zu verzögern oder zu vereiteln. Der Schlussteil des § 11 Abs. 1 nennt Tatbestände bzw. Umstände, die in den Fällen der Z 1 bzw. der Z 2 „insbesondere zu berücksichtigen“ sind; dass diese Bestimmung einem Vollzug nicht zugänglich wäre bzw. eines solchen nicht bedürfte, kann aber nicht angenommen werden.

Für die Frage, ob für Erledigungen einer Verwaltungsbehörde, die das Verfahren betreffen, die Rechtsform der nicht gesondert anfechtbaren (§ 7 Abs. 1 VwGVG) Verfahrensanordnung vorgesehen werden darf oder ob dafür nur der verfahrensrechtliche Bescheid in Betracht kommt, ist auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen abzustellen. Zu fragen ist, ob es dem Antragsteller zumutbar ist, im Interesse der Verfahrensökonomie mit dem Rechtsmittel bis zur Erlassung der in der Sache ergehenden Erledigung zuzuwarten, oder ob ihm die sofortige Anfechtung möglich sein muss (vgl. VfSlg. 19.188/2010, III.10.2.; 19.850/2014, III.1.4.; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 63 Rz 48 bis 52 [Stand 1.7.2007, rdb.at];

Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹², 2024, Rz 393). Noch vorgelagert ist darüber hinaus zu fragen, ob Erledigungen, die nach § 11 Abs. 1 ergehen sollen, ihrem wahren Gehalt nach nicht meritorische Erledigungen sind (die als Bescheid zu ergehen hätten; vgl. VfSlg. 11.504/1987). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 60 und 61 (§ 14):

Abs. 2:

Nach den Erläuterungen (und der Textgegenüberstellung) ist beabsichtigt, im dritten Satz das Wort „schriftlich“ entfallen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass insoweit eine Novellierungsanordnung fehlt.

Weiters ist beabsichtigt, Abs. 2 einen (vierten) Satz anzufügen, der für die Zustellung an eine im Ausland liegende Zustelladresse eine Regelung enthält, die als *lex specialis* § 11 Abs. 1 ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, (und den darin verwiesenen internationalen Vereinbarungen, Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, bzw. der internationalen Übung) vorgeht. Da die Zustellung Bestandteil eines fairen Verfahrens im Sinn des Art. 47 GRC ist (vgl. *Riesz in Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely* [Hrsg.], Österreichisches Zustellrecht³ [2023] § 1 ZustG Rz 5), sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb die vorgesehene Regelung, insbesondere soweit darin eine Zustellfiktion enthalten ist, sachlich gerechtfertigt erscheint.

Zu Z 64 (§ 15):

Abs. 1:

Es ist unklar, in welchen Fällen dem Bundesamt die Ausfolgung eines Informationsblatts an den Antragsteller in einer ihm verständlichen Sprache nicht „möglich“ sein soll (LRL 7).

Zu Z 68 (§ 15b):

Abs. 1:

Die durchgängige Unterkunftnahme in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Quartier soll aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder bei Fluchtgefahr aufgetragen werden können. Abs. 2 nennt Tatbestände bzw. Umstände, die bei der Beurteilung „insbesondere“ zu berücksichtigen sein sollen. Wenngleich dies bereits geltendem Recht entspricht, wird eine Überprüfung dahingehend angeregt, ob die in § 15b Abs. 1 vorgesehenen behördlichen Erledigungen im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers bzw. im Hinblick auf ihren wahren Gehalt als

Verfahrensanordnung – oder aber als Bescheid – ergehen sollen (vgl. dazu die Bemerkungen und weiterführenden Hinweise zu Z 56 [§ 11 Abs. 2]).

Abs. 2:

Es wird angeregt, in Z 1 auf § 3 Abs. 2 GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, in der im Entwurf vorliegenden Fassung zu verweisen (LRL 57).

In Z 1 sollten zudem die „landesrechtlichen Bestimmungen“ näher umschrieben werden. Es wird zugleich daran erinnert, dass dynamische Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität verfassungsrechtlich unzulässig sind (LRL 63).

Zu Z 71 (§ 15d):

Abs. 1:

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 2024/1346 vom 22.05.2024, überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, ob sie „Antragstellern [...] ein geografisches Gebiet innerhalb ihres Hoheitsgebiets zuweisen, in dem sie sich frei bewegen können“. Gegebenenfalls sind die in Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 definierten Schranken zu beachten. Im Hinblick auf Art. 2 4. ZPEMRK wären die Gründe für die Beschränkung des Aufenthalts auf den „politischen Bezirk, in dem sich die Betreuungseinrichtung befindet (Versorgungsbezirk),“ in den Erläuterungen darzulegen (vgl. zum Grundsatz der „doppelten Bindung“ zB VfSlg. 15.106/1998).

Abs. 2:

Der in Z 4 verwendete Ausdruck „anerkannte, im Bereich der Menschenrechte tätige Nichtregierungsorganisationen“ sollte – auch in Anbetracht des (auf den Schutz von Opfern privater bzw. häuslicher Gewalt abstellenden und damit nur bedingt passenden) Beispiels der Opferschutzeinrichtungen – konkretisiert werden.

Zu Z 75 (§ 19):

Abs. 3:

Die vorgesehene Regelung dürfte von den Bestimmungen des VwGVG abweichen, was nach Art. 136 Abs. 2 B-VG (mangels Anwendbarkeit des § 59 Abs. 2 VwGVG) nur zulässig ist, wenn dies zur Regelung des Gegenstands „erforderlich“ – also unerlässlich (VfGH 1.3.2023, G 146/2022 ua.) – ist. Wenngleich die Regelung bereits im geltenden § 19 Abs. 6 enthalten ist, wird angeregt, die Gründe für die vorgesehene Regelung zu prüfen und gegebenenfalls in den Erläuterungen darzulegen.

In den Erläuterungen sollte auch klargelegt werden, dass die Möglichkeit, das Bundesamt mit der Einvernahme des Antragstellers zu beauftragen, das Bundesverwaltungsgericht nicht von seinen Pflichten nach Art. 47 GRC entbindet.

Zu Z 85 (§ 31):

Abs. 1:

Die Erstaufnahmestelle am Flughafen betreffend wird angeregt, (allenfalls in Form eines Klammerausdrucks) einen Hinweis auf § 1 Abs. 4 der BFA-G – Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2013, aufzunehmen.

In den Erläuterungen sollte zudem dargelegt werden, inwiefern mit der Vorführung eines Antragstellers, der die Außengrenze nicht am Flughafen Wien-Schwechat übertreten hat, an die Erstaufnahmestelle am (dortigen) Flughafen nicht eine Einreise in das Bundesgebiet einhergeht (vgl. Art. 54 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung [EU] 2024/1348).

Zu Z 88 (§ 33):

Abs. 1:

Nach der im Entwurf vorliegenden Bestimmung hat das Bundesamt über Anträge auf internationalen Schutz im Asylverfahren an der Grenze (grundsätzlich) „schnellstmöglich, längstens aber binnen sechs“ Wochen zu entscheiden. In den Erläuterungen ist insoweit hingegen von „vier Wochen“ die Rede. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 89 (§ 34):

Abs. 2:

Die Formulierung, dass dem Familienangehörigen „unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Statusverordnung“ derselbe Schutz wie der Bezugsperson zuzuerkennen ist, ist missverständlich, weil die verwiesenen Bestimmungen jeweils Ausschlussgründe regeln.

Abs. 4:

Wenngleich eine entsprechende Regelung bereits im geltenden Abs. 6 Z 2 enthalten ist, sollten im Hinblick auf Art. 8 EMRK die Beweggründe für die vorgesehene Bestimmung in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):**Zu Z 183 (§ 12):**

Die Überschrift „Bescheide“ erscheint, zumal auf Entscheidungen des Bundesamtes und des Bundesverwaltungsgerichtes gleichermaßen abgestellt wird, nicht passend.

Zur vorgesehenen Ersetzung des Ausdrucks „§ 71 AVG“ durch den Ausdruck „§ 33 VwGVG“ heißt es in den Erläuterungen, dass sich „die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen [...] außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden nach § 33 VwGVG richtet“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist in § 46 VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, bzw. wegen Versäumung der Frist zu Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof in § 35 Abs. 1 VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in Verbindung mit den §§ 146 ff. ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, geregelt ist.

Zu Z 192 (§ 16):

Abs. 2:

Die vorgesehene Regelung weicht von § 7 Abs. 4 VwGVG ab, was nach Art. 136 Abs. 2 B-VG (mangels Anwendbarkeit des § 59 Abs. 2 VwGVG) nur zulässig ist, wenn dies zur Regelung des Gegenstands „erforderlich“ – mithin unerlässlich (VfGH 1.3.2023, G 146/2022 ua.) – ist. Die Gründe für die vorgesehene Regelung sollten daher in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 198 (§ 18):

Abs. 2:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die im ersten Satz vorgesehene Pflicht, den Antrag auf Verbleib beim Bundesamt einzubringen, sicherstellen soll, dass das Bundesamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt vom Antrag erfährt. Der zweite Satz verpflichtet das Bundesamt, den Antrag auf Verbleib gemeinsam mit der Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Sollte beabsichtigt sein, dem Bundesamt die Möglichkeit zur Fällung einer Beschwerdevoirentscheidung (§ 14 Abs. 1 VwGVG) nicht einzuräumen, wäre dies ausdrücklich klarzustellen. Soll eine Beschwerdevoirentscheidung ergehen (können), ist unklar, wie in Folge mit dem gemeinsam eingebrachten Antrag auf Verbleib zu verfahren ist.

Fraglich ist zudem, ob die (bloße) Anordnung, dass das Bundesamt in dem über den Antrag auf Verbleib zu führenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde „ist“,

dessen Revisionslegitimation nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG zu begründen vermag. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Legitimation zur Erhebung einer Amtsrevision gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG grundsätzlich der tatsächlich belangten Behörde vorbehalten ist (vgl. *Leeb in Korinek/Holoubek et al.* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [18. Lfg 2023] Art. 133 Abs 5 bis 8 B-VG Rz 38; *Pürgy in Kahl/Khakzadeh/Schmid* [Hrsg.], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht Art. 133 B-VG Rz 32 [Stand 1.1.2021, rdb.at]). Es wird daher angeregt, (stattdessen) das Bundesamt ausdrücklich zur Erhebung der Revision gegen Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts über einen Antrag auf Verbleib zu ermächtigen (Art. 133 Abs. 8 B-VG).

Abs. 3:

Vgl. die Bemerkungen zu Abs. 2.

Zu Z 202 (§ 19 Abs. 2):

Die Bedeutung des Wortes „gegebenenfalls“ im vorliegenden Zusammenhang ist unklar; es sollte geprüft werden, ob das Wort entfallen kann.

Zu Art. 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 288 (§ 37 Abs. 1a):

In den Erläuterungen finden sich weitwendige Ausführungen zur besonderen und zu wiederholenden Schulung von Bediensteten der Landespolizeidirektionen sowie von Betreuungspersonal der Bundesagentur, die im vorgesehenen Gesetzestext keinen ausdrücklichen Niederschlag finden. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 289 (§ 37 Abs. 2):

Nach der vorgesehenen Änderung ist der Fremde aufzufordern, alle mitgeführten Beweismittel oder der Sicherheitskontrolle unterliegenden Gegenstände – und damit die Kleidung und die mitgeführten Behältnisse – freiwillig herauszugeben. Eine Prüfung dahingehend, ob die „Herausgabe“ auch die am Körper befindliche Kleidung umfassen soll, wird angeregt.

Zu Z 293 (§ 39 Abs. 3a bis 3f):*Abs. 3a:*

Art. 2 Abs. 1 Z 4 PersFrG erlaubt einen (verhältnismäßigen) Freiheitsentzug, „um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen“. Der Haft darf – sofern sie nicht durch einen anderen Tatbestand des Art. 2 Abs. 1 PersFrG gedeckt ist – kein über den Beugezwang hinausreichender Zweck zukommen. Art. 2 Abs. 1 Z 4 PersFrG kann sich immer nur auf die Erzwingung bereits bestehender und hinreichend spezifischer und konkreter Verhaltensweisen beziehen, die im Gesetz klar und deutlich zum Ausdruck kommen müssen. Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zur Erzwingung einer Rechtspflicht kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn der Betroffene Gelegenheit hatte, die Pflicht freiwillig zu erfüllen und wenn die vorangegangene Nichterfüllung der Pflicht hinreichend festgestellt wurde (*Kopetzki in Korinek/Holoubek et al, Österreichisches Bundesverfassungsrecht* [4. Lfg 2001] Art. 2 PersFrG Rz. 47 ff.)

Der geplante § 39 Abs. 3a sieht eine Befugnis zur Festnahme und Anhaltung eines Fremden, der einer Überprüfung nach Maßgabe der Screening-Verordnung unterliegt, „zur Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Art. 9 Abs. 1 der Screening-Verordnung“ für bis zu 72 Stunden vor. Es sollte jedenfalls in den Erläuterungen dargelegt werden, was genau der Inhalt dieser („gesetzlichen“) Verpflichtung ist. Zudem sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Festnahme nur in Betracht kommt, wenn der Fremde an der Überprüfung nicht freiwillig mitwirkt und dass die Aufrechterhaltung der Anhaltung nur zulässig ist, solange sie verhältnismäßig ist (im vorgeschlagenen Text wird ausdrücklich nur darauf Bezug genommen, dass die Festnahme verhältnismäßig zu sein hat). Vor dem Hintergrund, dass eine Subsumtion eines Hafttatbestands unter Art. 2 Abs. 1 Z 4 PersFrG grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn der Betroffene Gelegenheit hatte, die Pflicht zu erfüllen, erscheint auch die Anknüpfung an eine bestehende Fluchtgefahr (die im Rahmen einer Prognose zu beurteilen ist) systemwidrig. Eine Überprüfung wird angeregt.

Abs. 3b:

Es wird angeregt, im Schlussteil das Wort „sofern“ durch „soweit“ oder „solange“ zu ersetzen, um klarzustellen, dass die Erforderlichkeit während der gesamten (Verlängerungs-)Dauer der Anhaltung gegeben sein muss.

Nach dem letzten Satz ergeht die Anordnung der Verlängerung der Anhaltung durch die Landespolizeidirektion „in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt“. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass eine solche Anordnung rechtlich „als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt, aber nicht als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ zu qualifizieren sei und daher nicht gesondert mittels Maßnahmenbeschwerde anfechtbar sei. Diese Ausführungen sind missverständlich und sollten überarbeitet werden. Es wird zudem angeregt, in den Erläuterungen auszuführen, welcher Rechtsschutz einem Betroffenen im Fall der verlängerten Anhaltung zur Verfügung steht (Maßnahmenbeschwerde gegen die vollzogene Verlängerung der Anhaltung).

Abs. 3c:

In den Erläuterungen sollte das Verhältnis der vorgeschlagenen Festnahme- und Anhaltebefugnis zur „Sicherung der Zurückweisung“ gemäß § 32 Abs. 1 AsylG 2005 näher erläutert werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Befugnis zur Sicherung der Zurückweisung erscheint insbesondere fraglich, inwieweit bzw. in welchen Fällen die vorgesehene Festnahme- bzw. Anhaltebefugnis im Sinne des Art. 1 Abs. 3 PersFrG zur Zielerreichung – nämlich die Einreise des Fremden zu verhindern – erforderlich ist. Eine Überprüfung wird angeregt.

Abs. 3d und 3e:

Da der Begriff „Überprüfungsort“ im vorgesehenen § 2 Abs. 4 Z 36 definiert wird, sollte in den vorgesehenen Abs. 3d und 3e jeweils das Klammerzitat korrigiert werden.

Zu Z 296 (§ 39 Abs. 7a):

Mit dem vorgeschlagenen zweiten Satz wird die sinngemäße Geltung ua. des § 76 Abs. 1a letzter Satz FPG angeordnet. Im vorgeschlagenen § 76 Abs. 1a letzter Satz FPG wird jedoch lediglich normiert, dass „diesfalls ... § 80 Abs. 2 Z 1 [gilt]“. Derartige Verweisungsketten sollten vermieden werden. Zudem betrifft der genannte § 80 Abs. 2 Z 1 FPG für sich nicht die Anwendung gelinderer Mittel, sondern normiert eine Höchstdauer für die Schubhaft mündiger Minderjähriger. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 318 (§ 53 Abs. 4 bis 7):*Abs. 4:*

Es wird auf folgende Unschlüssigkeit hingewiesen: In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots unter anderem die Dauer der Nichterfüllung der Ausreisepflicht und der Umstand, ob diese Dauer dem Fremden vorwerfbar ist, zu berücksichtigen sei. Nicht vorwerfbar sei dem Fremden die Nichterfüllung der Ausreisepflicht etwa, wenn das BVwG die Revision für zulässig erklärt habe, der VfGH bzw. der VwGH Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde bzw. Revision bewilligt hätten, oder der VwGH eine außerordentliche Revision zugelassen habe.

Damit wird übersehen, dass diese gerichtlichen Entscheidungen regelmäßig einige Zeit nach der (rechtskräftigen) Verhängung der Rückkehrentscheidung und eines damit verbundenen Einreiseverbots ergehen. Eine (gesonderte) Entscheidung des VwGH über die Zulassung der außerordentlichen Revision ist zudem nicht vorgesehen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 319 (§ 55 Abs. 1 bis 4):*Abs. 4:*

Der vorgeschlagene Abs. 4 Z 3 sieht vor, dass für den Fall einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Art. 38 Abs. 2 der Verfahrensverordnung oder § 68 AVG eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht einzuräumen ist. Dies hat aber in weiterer Folge gemäß dem vorgesehenen § 53 Abs. 4 Z 1 zur Konsequenz, dass in diesen Fällen die zurückweisende Entscheidung zwingend mit einem Einreiseverbot zu verbinden ist. Es erscheint fraglich, ob die zwingende Verhängung eines Einreiseverbotes in allen Fällen zurückweisender Entscheidungen gemäß Art. 38 Abs. 2 der Verfahrensverordnung oder § 68 AVG (also im Rahmen der Entscheidung über einen Folgeantrag) sachlich gerechtfertigt ist. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung der Erläuterungen wird angeregt.

Zu Z 328 (§ 57 Abs. 7 und 8):*Abs. 7:*

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass einer Beschwerde gegen die Verhängung einer Wohnsitzauflage gemäß § 57 Abs. 1 oder 3 ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die aufschiebende Wirkung kann einer Beschwerde auf Antrag des Betroffenen

vom Bundesverwaltungsgericht (binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde) unter bestimmten Voraussetzungen zuerkannt werden.

Damit weicht die vorgesehene Bestimmung von § 13 VwGVG ab. Nach Art. 136 Abs. 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz vom VwGVG abweichende Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich („unerlässlich“) sind. Die Erforderlichkeit im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG kann sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus besonderen Umständen oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben (vgl. etwa VfSlg. 20.706/2024; VfGH 1.2.2022, G 10/2022).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes können von den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensgesetze abweichende Regelungen nur dann „erforderlich“ sein, wenn sie nicht anderen Verfassungsbestimmungen, wie etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf den Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes in seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der vorläufigen Wirkung zulässiger Rechtsmittel bis zur Entscheidung darüber neben der Stellung des Rechtsmittelwerbers auch Zweck und Inhalt der Regelung, die Interessen Dritter sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen hat und unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich schaffen muss, wobei dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfes der Vorrang zukommt und die Einschränkung dieses Grundsatzes nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist (VfSlg. 20.706/2024; 20.592/2023).

Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung der vorgeschlagenen Bestimmung angeregt. Jedenfalls sollte nicht nur dem Verwaltungsgericht, sondern auch der Behörde selbst die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde eingeräumt werden.

Abs. 8:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist eine Wohnsitzauflage gemäß Abs. 1 oder 3 „durch formlose Mitteilung“ aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Da die Missachtung einer Wohnsitzauflage gemäß § 121 Abs. 1a FPG eine Verwaltungsübertretung darstellt, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vorgesehen werden, dass die Aufhebung – wie die Verhängung – mittels Bescheid verfügt wird.

Zu Z 340 (§ 76 Abs. 2):

Der Verweis auf § 53 sollte konkretisiert werden („§ 53 Abs. 2“).

Zu Z 351 (§ 77 Abs. 3 Z 1):

Nach den Erläuterungen soll für minderjährige Kinder bzw. für Familien mit solchen Kindern ein Rechtsanspruch auf Anhaltung in familien- und kindgerechten Unterkünften bestehen. Damit dies auch im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommt, sollte anstatt des Worts „gegebenenfalls“ näher präzisiert werden, in welchen Fällen die Unterkunft familien- und kindgerecht zu sein hat (etwa: „in vom Bundesamt bestimmten – im Falle der Unterbringung von minderjährigen Kindern bzw. Familien mit solchen familien- und kindgerechten – Räumen Unterkunft zu nehmen“).

Zu Z 353 (§ 79 Abs. 2):

Es wird auf eine Unstimmigkeit in den Erläuterungen aufmerksam gemacht: Im ersten Satz wird ausgeführt, dass nach der bisherigen Rechtslage mündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen (Verweis auf § 76 Abs. 1). Es sollte richtiggestellt werden, dass diese Bestimmung die Anhaltung in Schubhaft von unmündigen Minderjährigen ausschließt.

Zu Z 377 (§ 111 Abs. 2):

Es sollte – jedenfalls in den Erläuterungen – konkretisiert werden, was unter „Modalitäten der Datenübermittlung“ zu verstehen ist.

Zu Z 379 (§ 111 Abs. 2a):

§ 111 trägt die Überschrift „Pflichten der Beförderungsunternehmer“. Der vorgesehene Abs. 2a normiert jedoch – nach den Ausführungen in den Erläuterungen – eine Lösungsverpflichtung der Behörden. Es sollte einerseits im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Lösungsverpflichtung die Behörde trifft, zum anderen sollte erwogen werden, die vorgesehene Regelung systematisch an anderer Stelle zu treffen.

Zu Z 390 (§ 126 Abs. 30 und 31):

Abs. 30:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Inkrafttreten des § 52 Abs. 4 nach dem ersten und dem zweiten Satz zu verschiedenen Zeitpunkten angeordnet wird. § 52 Abs. 4 tritt nach dem ersten Satz mit 15. Mai 2026, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages der Kundmachung, und nach dem zweiten Satz mit 12. Juni 2026 in Kraft. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zudem sollte auch das Inkrafttreten des § 55 Abs. 5 ausdrücklich geregelt werden. Da § 57 Abs. 5 FPG durch die vorgeschlagene Novelle keine Änderung erfährt, sollten die Absätze, deren Inkrafttreten geregelt werden soll, ausdrücklich genannt werden.

Im letzten Satz sollte die Wortfolge „in der Fassung vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes“ entfallen.

Zu Art. 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):**Zu Z 393 (§ 1):**

Z 7:

Die vorgesehene Z 7 knüpft zur Definition des Organs der Betreuungseinrichtungen des Bundes tatbestandlich unter anderem an die Ausstattung der betroffenen Person mit einer Anordnungsbefugnis im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 GVG-B 2005 an. Der bestehende § 5 Abs. 4 und 5 GVG-B 2005 räumt die genannte (Anordnungs-)Befugnis demgegenüber allen Organen der Betreuungseinrichtungen des Bundes ein. Damit verweisen die genannten Bestimmungen jedoch wechselseitig auf einander, was die Sinnhaftigkeit der Definition in Frage stellt. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 395 (§ 2):

Abs. 1a:

Die unterschiedliche Formulierung im vorgeschlagenen Abs. 1 und Abs. 1a sollte überprüft werden („...Der Bund leistet ... Grundversorgung“ in Abs. 1 und „... der Bund [sorgt] für Antragsteller ...“ in Abs. 1a). Sofern die Grundversorgung in diesen Fällen im selben Ausmaß gebühren soll, sollte keine abweichende Formulierung gewählt werden. Sofern die

Grundversorgung in den Fällen des vorgeschlagenen Abs. 1a in einem anderen Ausmaß als im vorgeschlagenen Abs. 1 gebühren soll (wofür jedoch in den Erläuterungen kein Anhaltspunkt besteht), sollte dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 405 (§ 2b samt Überschrift):

Abs. 1:

Der letzte Satz sollte sprachlich präzisiert werden. Es ist unklar, was darunter zu verstehen ist, dass „hierbei“ gegebenenfalls auch die in Abs. 2 genannten Personengruppen „zu berücksichtigen“ sind.

Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Z 8 (Personen mit schweren Erkrankungen) und Z 9 („... oder einer sonstigen schweren Erkrankung leiden“) teilweise überschneiden.

Abs. 3:

Im ersten Satz des Schlussteils sollte grammatikalisch korrekt das Wort „ihr“ entfallen („Erforderlichenfalls ist ~~ih~~ ein Dolmetscher beizuziehen“).

Abs. 5:

Nach den Erläuterungen zu Abs. 5 soll auch für den Fall, dass besondere Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zu Tage treten, der Fortbestand der Bedürfnisse in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dies ergibt sich aus dem geplanten Gesetzestext jedoch nicht (sofern dies intendiert ist, könnte in diesen Fällen etwa die sinngemäße Anwendung des Abs. 3, in dem die regelmäßige Überprüfung des Fortbestands der Bedürfnisse normiert ist, angeordnet werden).

Zu Z 406 (§ 3 samt Überschrift):

Abs. 2:

Die vorgeschlagene Z 4 sieht die Kürzung bzw. Entziehung von bestimmten Leistungen der Grundversorgung für den Fall vor, dass Antragsteller sich „ohne Genehmigung“ eine andere Unterkunft gemäß § 15b Abs. 3 AsylG 2005 nehmen oder das Gebiet des Versorgungsbezirks gemäß § 15d Abs. 3 AsylG 2005 verlassen. Die verwiesenen §§ 15b Abs. 3 und 15d Abs. 3 AsylG 2005 sehen jedoch keine Genehmigung der zuständigen

Behörde vor, sondern regeln lediglich eine Untersagungsmöglichkeit der Behörde. Dahingehend wird eine Überprüfung angeregt.

Z 7 betrifft den Fall, dass ein Antragsteller aus der Betreuungseinrichtung „weggewiesen“ wurde. Ausgehend davon sollte der Verweis auf § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) überprüft werden (§ 38 SPG regelt die Wegweisung, § 38a SPG normiert das Betretungs- bzw. Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt).

Abs. 6 und 7:

Die vorgeschlagenen Abs. 6 und 7 enthalten nähere Regelungen für die Kürzung bzw. Entziehung von Leistungen der Grundversorgung gemäß den Abs. 2 und 3 und sollten daher systematisch besser direkt nach diesen eingepflegt werden.

In Abs. 7 ist vorgesehen, dass der Bescheid über die Kürzung bzw. Entziehung von Leistungen auf begründeten Antrag aufgehoben oder abgeändert werden kann. Es sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, mit welcher Wirkung die Aufhebung bzw. Abänderung der Kürzung bzw. Entziehung verfügt werden kann (wohl *pro futuro*).

Zu Z 420 (§ 7 Abs. 2):

Es wird auf eine Diskrepanz zwischen vorgeschlagenem Gesetzestext und Erläuterungen aufmerksam gemacht: Nach den Erläuterungen soll die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bereits nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz zulässig sein. Im vorgeschlagenen Normtext ist jedoch (im Einklang mit der bestehenden Rechtslage) vorgesehen, dass die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (frühestens) zulässig ist, wenn seit der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz mindestens drei Monate vergangen sind.

Zu Art. 7 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 443 (§ 4 Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 sieht vor, dass über Anträge auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46a das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, und damit (unmittelbar) eine Bundesbehörde entscheidet. In der vorgesehenen Bestimmung, die die Überschrift „Örtliche Zuständigkeit im Inland“ trägt, wird normiert, dass sich in diesem Fall die örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Landes nach § 4 Abs. 1 richtet. Es

wäre jedoch zunächst ausdrücklich anzuordnen, dass in diesen Fällen sachlich die Verwaltungsgerichte der Länder (anstatt des in Angelegenheiten der Vollziehung, die unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden, ansonsten gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zuständigen Bundesverwaltungsgerichts) zuständig sind.

Zu Z 458 (§ 19 Abs. 13):

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden, welche im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehenen „Mitteilungen, Stellungnahmen und Gutachten“ von der vorgeschlagenen Regelung umfasst sind.

Soweit durch eine derartige Mitteilung oder Stellungnahme oder ein derartiges Gutachten ein Zuständigkeitsübergang von der mitteilenden Behörde auf die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuständige Behörde bewirkt wird (siehe dazu etwa VwGH 4.10.2018, Ro 2018/22/0001), steht der vorgeschlagenen Bestimmung das in Art. 18 und 83 Abs. 2 B-VG enthaltene Gebot der Gesetzgebung zu einer präzisen Regelung der Behördenzuständigkeit entgegen (vgl. VfSlg. 14.192/1995). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 485 (§ 46a samt Überschrift):

Zur vorgesehenen Kontingentierung der Familienzusammenführung wird darauf hingewiesen, dass zwar aus Art. 8 EMRK keine allgemeine Verpflichtung eines Staates abgeleitet werden kann, eine Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu gestatten, und die Einwanderungskontrolle ein legitimes Ziel für Eingriffe in das Recht auf Achtung des Familienlebens darstellt. Die Reichweite der Verpflichtungen eines Staates, Angehörige von dort lebenden Personen auf seinem Gebiet aufzunehmen, hängt von den besonderen Umständen der betroffenen Personen und dem allgemeinen Interesse ab und unterliegt einer Abwägung der betroffenen widerstreitenden Interessen. Dabei zu berücksichtigende Faktoren sind ua. – neben der Einwanderungskontrolle – das Ausmaß, in dem Familienleben tatsächlich unterbrochen würde, das Ausmaß der Bindungen im Konventionsstaat, das Bestehen unüberwindbarer Hindernisse für ein Leben der Familie im Herkunftsland des Fremden und ob Kinder betroffen sind (vgl. ua. EGMR vom 9.7.2021, *M.A. gegen Dänemark* [GK], Appl. 6697/18).

Vor dem Hintergrund, dass bei Personen, denen in Österreich internationaler Schutz zuerkannt wurde, ein Leben im Herkunftsstaat in der Regel nicht in Betracht kommt, und das Erfordernis eines Quotenplatzes zu einer Wartefrist von bis zu drei Jahren führen kann

(vgl. § 12 Abs. 7), sollte die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regelung in den Erläuterungen näher begründet werden. Insbesondere wäre zu prüfen, ob für jene Fälle, in denen dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist, eine Ausnahme von der Quotenpflicht vorzusehen ist (vgl. dazu etwa auch die Regelung des § 11 Abs. 3).

Zu Z 459 (§ 19a samt Überschrift):

Abs. 2:

Im vorgeschlagenen Abs. 1 wird eine Entscheidungsfrist von 90 Tagen festgelegt. Nach dem vorgesehenen Abs. 2 kann diese unter bestimmten Umständen um 30 Tage verlängert werden, sofern dies dem Drittstaatsangehörigen „vor deren Ablauf mit Verfahrensordnung mitgeteilt“ wird.

Es wird angeregt, die Folgen einer nicht rechtzeitig an den Fremden zugestellten („mitgeteilten“) Verfahrensordnung – jedenfalls in den Erläuterungen – zu thematisieren (etwa hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entscheidungsfrist und welcher Rechtsschutz einem Fremden diesfalls zur Verfügung steht [wobei eine Säumnisbeschwerde in Betracht kommen dürfte]).

Zu Z 474 (§ 40 Abs. 1a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine bisher im Gesetz vorgesehene Lösungsverpflichtung der Behörden – nach den Erläuterungen aus Gründen der Entbürokratisierung und Verwaltungsökonomie – eliminiert. Es wird angeregt, (in den Erläuterungen) darauf einzugehen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung bzw. Löschung der Daten stattdessen zur Anwendung gelangen.

Zu Z 501 (§ 82 Abs. 44):

Es sollte auch das Inkrafttreten des § 22 Abs. 2 ausdrücklich angeordnet werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu Z 513 (§ 64a Abs. 40):

Es sollte auch das Inkrafttreten der Änderungen in § 60 ausdrücklich geregelt werden (Novellierungsanordnung Z 512).

Zu Art. 9 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Zu Z 516 (§ 20d Abs. 2b):

Das Recht, die Beschäftigung vorläufig aufzunehmen, soll nicht bestehen, wenn die regionale Geschäftsstelle dies mitteilt. Da es sich bei dieser „Mitteilung“ um einen rechtsgestaltenden Willensakt der Behörde handelt, hat dieser in Form eines Bescheides zu ergehen, der einem Rechtsschutz zugänglich ist (vgl. allgemein VfSlg. 11.196/1986). Die Bescheidqualität der „Mitteilung“ wäre daher außer Streit zu stellen, etwa indem lediglich davon gesprochen wird, dass die Behörde die Frist hemmen kann, und in den Erläuterungen dazu ausgeführt wird, dass es sich dabei um einen Bescheid handelt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979³,
- das [EU-Addendum](#)⁴ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁵ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

⁴ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#) ⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Die Nummerierung der Novellierungsanordnungen sollte in jedem Artikel neu zu laufen beginnen.

In den Novellierungsanordnungen werden die Begriffe „Wort“, „Wortfolge“, Wort- und Zeichenfolge“, „Bezeichnung“ und „Zitat“ (teilweise synonym) verwendet. Die Angabe „Wort“ ist für jene Fälle reserviert, in denen tatsächlich nur auf ein einziges Wort Bezug genommen wird. Die Angabe „Wortfolge“ kann immer dann verwendet werden, wenn es um eine Abfolge von mindestens zwei Wörtern – und allfälliger Satzzeichen – geht. Mit der Angabe „Klammerausdruck“ kann jeder beliebige in Klammern gesetzte Ausdruck erfasst werden. Auf die Angabe „Ausdruck“ kann immer dann zurückgegriffen werden, wenn mit den zuvor genannten Angaben nicht das Auslangen gefunden wird. Die Begriffe „Wort- und Zeichenfolge“, „Bezeichnung“ und „Zitat“ erscheinen daher überflüssig.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#) ⁷, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 10 (Inhaltsverzeichnis):

Es sollte auf „die Einträge zu den §§ 8 und 9“ Bezug genommen werden.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁷ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 34 (§ 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass der in Aussicht genommene § 2 keine Legaldefinition der „Verfahrensverordnung“ enthält, die erstmalig im vorgesehenen § 1 Z 2 Erwähnung findet (vgl. die nachstehende Bemerkung zu Z 35).

Zu Z 35 (§ 2):

Abs. 1:

Die allenfalls vorgesehene Z 9 wäre zu vervollständigen (vgl. die vorstehende Bemerkung zu Z 34) oder zu streichen; im zweiten Fall wäre die Nummerierung der nachfolgenden Z 10 bis 20 entsprechend anzupassen.

Zu Z 39 (§ 3):

Abs. 2:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher auszuführen, ab wann Herkunftsstaaten im Hinblick auf die Anzahl der in den letzten fünf Kalenderjahren erfolgten Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft „eine besondere Bedeutung“ zukommt.

Zu Z 41 (Überschrift des 2. Abschnitts des 2. Hauptstücks):

Auf einen Schreibfehler in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen („vpr“ statt „vor“).

Zu Z 50 (§ 7):

Abs. 2:

Die Formulierung „unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BFA-VG“ ist missverständlich, zumal die verwiesene Bestimmung (zunächst) auf mangelnde eigene Unterhaltsmittel, auf mangelnden Krankenversicherungsschutz, auf das Fehlen einer eigenen Unterkunft und auf die Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft Bezug nimmt (LRL 56, 57). Eine Umformulierung wird angeregt.

Zu Z 52 (§ 8):

Abs. 1:

Die Abkürzung „iVm“ ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (LRL 148).

Abs. 2:

Die Formulierung „in den Fällen des Abs. 1“ ist missverständlich, weil Abs. 1 nicht nur auf den Fall Bezug nimmt, dass dem Fremden die Flüchtlingseigenschaft entzogen worden ist.

Zu Z 53 (§ 10):

Die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme soll an die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz, den Entzug des internationalen Schutzes etc. anknüpfen. Die im Entwurf vorliegende Bestimmung suggeriert allerdings, dass es umgekehrt wäre. Es wird angeregt, den Satzbau entsprechend anzupassen.

Zu Z 64 (§ 15):

Abs. 1:

Die Parenthese „soweit möglich“ sollte mit Gedankenstrichen (nicht mit Bindestrichen) vom Hauptsatz getrennt werden.

Abs. 2:

Z 2 sollte korrekt formatiert werden (Formatvorlage „52_Ziffer_e1“).

Zu Z 65, Z 66 und Z 67 (§ 15a):

In § 15a Abs. 2 wäre der Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 1 VwGVG)“ um den Kurztitel und die Fundstelle zu ergänzen.

In Abs. 3 hat der Beistrich nach „verhängt wurde“ zu entfallen.

Zu Z 68 (§ 15b):

Abs. 3:

Der zweite und dritte Satz wären wie folgt umzuformulieren: „~~Der~~ Den beabsichtigten Beginn und die voraussichtliche Dauer der vorläufigen Unterkunftsnahme hat der Antragsteller der Behörde 72 Stunden ~~vorher~~ vorab, sonst spätestens mit Kenntnissnahme der ~~der~~ die vorläufige Unterkunftsnahme erfordernden Umstände begründet mitzuteilen. Der Antragsteller ist zur vorläufigen Unterkunftsnahme berechtigt, wenn die Behörde ~~es~~ diese nicht spätestens bis zu dem gemäß dem ~~ersten~~ zweiten Satz mitgeteilten Aufenthaltsbeginn untersagt.“

Abs. 4:

Es wird angeregt, den Satz wie folgt umzuformulieren: „Der Antragsteller hat die Behörde über ~~Termin~~ Ladungen gemäß § 15d Abs. 2 Z 2 unverzüglich nach Zustellung ~~der Ladung~~ unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.“

Zu Z 69 (§ 15c):

Abs. 1:

Es wäre anzuordnen, dass „nach dem Wort ‚Wohnsitz‘ ~~das Zitat~~ der Ausdruck ,gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG‘ eingefügt“ wird.

Zu Z 71 (§ 15d):

Abs. 3:

Im ersten Satz sollte „vorher“ durch „vorab“ ersetzt werden.

Abs. 4:

Es wird angeregt, den Satz wie folgt umzuformulieren: „Der Antragsteller hat die Behörde über ~~Termin~~ Ladungen gemäß Abs. 2 Z 2 unverzüglich nach Zustellung ~~der Ladung~~ unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.“

Zu Z 72 (§ 17):

Abs. 3:

Der letzte Satz sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu Z 74, Z 75 und Z 76 (§§ 18, 19 und 20):

Diese drei aufeinanderfolgenden Bestimmungen könnten in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

In den Erläuterungen zu § 18 sollte auf „Entfall der Abs. 1 und 3“ sowie auf „Abs. 2 (§ 18 neu)“ Bezug genommen werden.

Zu Z 77 (§ 21):

Auf das Schreibversehen („Asylwerber“) wird hingewiesen.

Zu Z 83 (§ 29):

Es wird angeregt, die Verwendung des Wortes „oder“ am Ende der Z 4 zu prüfen (zumal eine Mitteilung gemäß Z 5 wohl zusätzlich zu einer allfälligen Mitteilung gemäß Z 1 bis 4 zu erfolgen hat).

Zu Z 83 (§ 30):

Es wird angemerkt, dass der zweite Satz grammatikalisch fehlerhaft ist. Insbesondere die Wortfolge „vorgenommenen Überprüfungen“ passt nicht zum restlichen Satz.

Zu Z 85 (§ 31):

In Abs. 1 erster Satz hat der Beistrich nach der Wortfolge „nach Grenzübertritt über eine Außengrenze“ zu entfallen.

Zu Z 89 (§ 34):

Abs. 1:

Der Strichpunkt am Ende der Z 1 sollte durch den Ausdruck „, oder“ ersetzt werden.

Es sollte besser „einen Antrag auf internationalen Schutz oder einen Antrag gemäß Art. 23 Abs. 1 der Statusverordnung“ heißen (vgl. LRL 7 und 9).

Zu Z 103 (§ 52):

Es wird angeregt, das Wort „sinngemäß“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu Z 104 (§ 53):

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte es besser lauten: „...; und es wird folgende Z 5 angefügt: ...“.

Zu Z 109 (§ 58 Abs. 1):

Es wird angeregt zu prüfen, ob im Schlussteil das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „auch“ ersetzt werden kann.

Zu Z 114 (§ 58 Abs. 3 und 4), Z 115 (§ 58 Abs. 5), Z 116 (§ 58 Abs. 6) und Z 117 (§ 58 Abs. 7):

Es sollte jeweils „den §§ ...“ heißen.

Zu Z 120 (§ 59 Abs. 4):

Auf das Schreibversehen („im Schlussteil ~~120~~ das ...“) wird hingewiesen. Zudem sollte es im Schlussteil „den §§ ...“ heißen.

Zu Z 134 (§ 73):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien). Nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. XXX/2026“ wäre ein Beistrich zu ergänzen.

Es sollte „die §§ 15 und 15a samt Überschriften“ heißen.

Zu Z 135 (§ 74):

Die Überschrift ist überschießend formuliert, zumal alle vom Asyl- und Migrationspakt umfassten Verordnungen (größtenteils) unmittelbar anwendbares Unionsrecht sind.

Zu Z 136 (§ 75):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer jeweils die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 2 (Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes):**Zu Z 137 (§ 2 Abs. 1):**

Bei der vorgesehenen Novellierung der Z 1 wäre darauf zu achten, dass nach dem Wort „obliegt“ ein (den Nebensatz abschließender) Beistrich erhalten bleibt.

Auf das Schreibversehen in der Novellierungsanordnung („Wort- und Zeichenfolgefolge“) und die unrichtige Wiedergabe der Stammfassung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 (BGBl. Nr. 405/1991) wird hingewiesen.

Zu Z 138 (§ 2 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung zu Z 2 (lit. a) sollte dahingehend formuliert werden, dass der vorgesehene Klammerausdruck „nach dem Ausdruck ‚BGBl. I 87/2012,‘“ eingefügt wird. Im zweiten Teil der Novellierungsanordnung sollte statt auf das „Zitat“ auf den „Ausdruck“ Bezug genommen werden.

Zu Z 144 (§ 31):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien). Der zweite Schrägstrich und der Beistrich haben zu entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die Stammfassung des BFA-G lautet „BGBl. I Nr. 87/2012“.

Zu Z 146 (§ 2 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: *„In § 2 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge ‚und jeweils eine Regionaldirektion in jedem Bundesland‘. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:*

‚Es kann in jedem Bundesland eine Regionaldirektion eingerichtet werden.‘“

Zu Z 148 (§ 2):

Es wird angeregt, den zweiten Halbsatz der Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: *„nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:“*.

Zu Z 153 (§ 8):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer jeweils die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):**Zu Z 161 (§ 2 Abs. 2):**

Vgl. zur vorgesehenen Z 1, soweit diese auf § 2 Abs. 1 Z 9 AsylG 2005 Bezug nimmt, die Bemerkung zu Z 35 (§ 2 AsylG 2005).

Zu Z 174 und Z 175 (§ 10 Abs. 3):

Die beiden Ziffern, die jeweils § 10 Abs. 3 betreffen, sollten zusammengezogen werden.

Zu Z 179 (§ 11 Abs. 2):

Statt „zu dem Verfahrensvertreter (§ 49) verwiesen“ sollte es „an den Verfahrensvertreter (§ 49) verwiesen“ heißen.

Zu Z 183 (§ 12):

Die Novellierung dieser Bestimmung sollte zum Anlass genommen werden, in der Wortfolge „in einer dem Fremdenverständlichen Sprache“ das fehlende Leerzeichen zu ergänzen.

Zu Z 184 (§ 12a):

Die Novellierungsanordnung sollte richtig „außer in den in Art. 22 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung und in Art. 13 der Verfahrensverordnung genannten Fällen“ lauten.

Zu Z 189 und Z 190 (§ 13 Abs. 6):

Die zwei Ziffern, die jeweils § 13 Abs. 6 betreffen, sollten zusammengezogen werden.

Zu Z 211 und Z 212 (§ 21 Abs. 6a):

Die zwei Ziffern, die jeweils § 21 Abs. 6a betreffen, sollten zusammengezogen werden.

Zu Z 214 (§ 24 Abs. 1):

Die „Eurodac-Verordnung“ und die „Screening-Verordnung“ werden erstmalig erwähnt; sie sollten daher mit ihrem offiziellen Titel und einer Fundstellenangabe zitiert werden (vgl. Rz 51 ff. des EU-Addendums).

Zu Z 222 (§ 27 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung SIS-Rückkehr“ und die „Verordnung SIS-Grenze“ in der Bestimmung, deren Änderung vorgesehen ist, erstmalig erwähnt werden; sie sollten daher mit ihrem offiziellen Titel und einer Fundstellenangabe zitiert werden (vgl. Rz 51 ff. des EU-Addendums).

Die (Ziffer der) Novellierungsanordnung sollte „222.“ lauten.

Zu Z 238 (§ 39 Abs. 1):

Der Ausdruck „1b bis 1e“, der durch den Ausdruck „1c bis 1f“ ersetzt werden soll, ist Teil des dritten, nicht des zweiten Satzes.

Zu Z 248 (§ 43 Abs. 1):

Es müsste wohl „Anreise zu einer bestimmten Organisationseinheit des Bundesamtes“ heißen.

Zu Z 255 (§ 52):

In den Erläuterungen zu Abs. 2 (neu) sollte die – im Widerspruch zu Abs. 1 stehende – Wortfolge „nach dem VVG oder“ gestrichen werden.

Zu Z 266 (§ 56 Abs. 20) und Z 267 (§ 58):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer jeweils die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z 272 (§ 1 Abs. 2):**

Der im Klammerausdruck enthaltene Verweis ist unrichtig („§ 2 Abs. 4 Z 35“ statt „§ 2 Abs. 4 Z 34“).

Zu Z 276 (§ 2 Abs. 4 Z 14):

Da die Statusverordnung im vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 Z 32 definiert werden soll, ist der Klammerausdruck zu korrigieren („Z 32“ statt „Z 31“). Zudem wird angeregt, im Zuge der Novellierung im bestehenden Gesetzestext einen Beistrich nach der Abkürzung „NAG“ zu ergänzen.

Zu Z 277 (§ 2 Abs. 4):

Zu Z 32 wird auf ein Schreibversehen bei der Wiedergabe des Titels der EU-Verordnung aufmerksam gemacht („... und für den Inhalt des ~~zu~~ gewährten Schutzes, ...“).

Ein Schreibversehen ist auch in Z 34 bei der Zitierung der Rechtsvorschrift zu korrigieren („... zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und ...“).

Zu Z 285 (§ 28):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 28 Abs. 1 wird das Wort ‚...‘ durch das Wort ‚...‘ ersetzt.

Zu Z 289 (§ 37 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 37 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck ‚...‘ der Ausdruck ‚...‘ und ... eingefügt.“

Zu Z 292 (§ 39 Abs. 2):

Es wird zum besseren sprachlichen Verständnis angeregt, den derzeit in Z 3 geregelten Relativsatz nach dem Wort „Fremden“, auf den er sich bezieht, einzugliedern („... sind ermächtigt, einen Fremden, der auf Grund einer Übernahmeerklärung ... eingereist ist, festzunehmen und ...“)

Zu Z 319 (§ 55 Abs. 1 bis 4):

Um eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass der bestehende Abs. 1a entfällt, wird folgende Novellierungsanordnung zur Erwägung gestellt:

„In § 55 werden die Abs. 1, 1a, 2, 3 und 4 durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:“

Zu Z 320 (§ 55 Abs. 5):

Die Einfügung des (zusätzlichen) Leerzeichens erscheint nicht nachvollziehbar.

Zu Z 323 und 325 (§ 57 Abs. 1 und 3):

Der Unterstrich zwischen den Worten „der_Erlassung“ ist jeweils durch ein Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 346 (§ 76 Abs. 3 Z 6):

In der Novellierungsanordnung, sollte im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtssetzungstechnik nicht angeordnet werden, dass das Wort ‚oder‘ „gestrichen wird“, sondern dass es entfällt (siehe etwa die Novellierungsanordnungen Z 349 bzw. 350).

Zu Z 348 (§ 76 Abs. 3):

Der Beistrich zwischen der Aufzählung der unionsrechtlichen Bestimmungen, in denen Kooperationspflichten normiert sind („Art. 17 Abs. 3 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung, Art. 9 der Verfahrensverordnung“) sollte durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zudem sollte vor der Zitierung der §§ 52a, 56, 57 oder 71 FPG sowie der §§ 15a, 15b, 15c oder 15d AsylG 2005 ein Artikel ergänzt werden („gemäß den §§ 52a, 56 ... oder den §§ 15a, 15b ...“).

Zu Z 358 (§ 80 Abs. 5b):

Die erste und der zweite Satz betreffen jeweils unterschiedliche Anrechnungen auf die Schubhaft. Es wird daher in systematischer Sicht angeregt, die beiden Sätze in zwei verschiedenen Absätzen zu regeln.

Zu Z 362 (§ 90 Abs. 2):

Siehe bereits die Anmerkung zu Z 346. Es sollte nicht angeordnet werden, dass das Wort ‚darf‘ „gestrichen wird“, sondern dass es entfällt (siehe etwa die Novellierungsanordnungen Z 349 bzw. 350).

Zu Z 377 (§ 111 Abs. 2 Z 6):

Da sich in § 111 Abs. 2 Z 6 zwei Mal das Wort „der“ findet, sollte die Novellierungsanordnung präzisiert werden.

Zu Z 389 und 390 (§ 125 Abs. 31 und 32 und § 126 Abs. 30 und 31):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer jeweils die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):**Zu Z 393 (§ 1):**

Da § 1 neu gefasst wird, sollte die Detailgliederung in fortlaufenden Ziffern (ohne Buchstabensuffixe) erfolgen. Die Z 1a, 1b und 1c sollten daher besser als Z 2, 3 und 4 bezeichnet werden.

In Z 8 sollte die zitierte Rechtsvorschrift richtig als „Verordnung (EU) 2016/679 ...“ bezeichnet und die Fundstellenangabe entsprechend den Vorgaben des EU-Addendums vorgenommen werden („ABl. Nr. L 119 ...“).

In Z 12 wird bei der Zitierung der Rechtsvorschrift auf ein Schreibversehen aufmerksam gemacht („... zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und ...“)

Zu Z 395 (§ 2):

Abs. 1a:

Am Ende der Z 5 ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 400 (§ 2 Abs. 1f [neu]):

In der Novellierungsanordnung zu § 2 Abs. 1f (neu) fehlt eine Konjunktion (...“wird jeweils das Wort ... durch das Wort ... ersetzt und nach dem Zitat ... das Zitat ... eingefügt“).

Zudem wird angeregt, in den Klammerzitaten einheitlich auf „§ 39 Abs. 1, 1b oder 1c“ zu verweisen (siehe auch bereits § 1c [neu]).

Zu Z 406 (§ 3 samt Überschrift):

Abs. 3:

Im letzten Satz sollte es lauten: „Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt“.

Zu Z 435 (§ 16 Abs. 25) und Z 436 (§ 17):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer jeweils die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

In § 16 Abs. 25 hat die Regelung des Außerkrafttretens von § 12 Abs. 2 zu entfallen, da diese Bestimmung nicht außer Kraft tritt, sondern in geänderter Fassung in Kraft tritt (so auch erster Satz). Die Wortfolge „in der Fassung vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes“ in Abs. 25 zweiter Satz kann zudem entfallen.

Zu Art. 7 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 439 (§ 1 Abs. 2):

Die Fundstellen des Asylgesetzes 2005 in Z 1 und des Amtssitzgesetzes in Z 2 sollten korrigiert werden („BGBl. I Nr. 100/2005“ bzw. „BGBl. I Nr. 54/2021“).

Zu Z 459 (§ 19a samt Überschrift):

Vor der Zitierung mehrerer Paragraphen sollte ein bestimmter Artikel gesetzt werden („gemäß den §§ ...“).

Zu Z 461 (§ 21 Abs. 3, 3a und 4):

Vor der Zitierung mehrerer Paragraphen sollte ein bestimmter Artikel gesetzt werden („gemäß den §§ ...“). Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der vorgesehenen Z 4 ein Leerzeichen fehlt („§ 46_Abs. 1 Z 2 lit. c“).

Zu Z 462 (§ 22 Abs. 1):

Anstatt auf die „Behörde nach § 3 Abs. 1 letzter Satz“ zu verweisen, könnte im Interesse der Einfachheit der Norm auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl namentlich genannt werden („und den Antrag dem zuständigen Landeshauptmann oder den Antrag gemäß § 46a dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weiterzuleiten“).

Zu Z 465 (§ 26 Abs. 2 bis 4):

Abs. 4:

Vor der Zitierung mehrerer Paragraphen sollte ein bestimmter Artikel gesetzt werden („gemäß den §§ ...“).

Zu Z 471 (§ 33 Abs. 2):

Es sollte auch der Artikel vor den zitierten Bestimmungen angepasst werden („in den Fällen der §§ 20d Abs. 9 und 20f“).

Zu Z 481 (§ 45 Abs. 12):

Im Relativsatz „, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Personen, denen in Österreich internationaler Schutz zuerkannt wurde,“ fehlt ein Verb (etwa „aufhäftig waren“).

Zu Z 499 (§ 81 Abs. 49):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „XX“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 501 (§ 82 Abs. 44):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „XX“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Erläuterungen irrtümlich auf Abs. 43 (statt Abs. 44) Bezug genommen wird.

Zu Art. 8 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):**Zu Z 507 (§ 15 Abs. 1):**

Soweit die Novellierungsanordnung vorsieht, „den Beistrich am Ende“ der Z 2 zu ersetzen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehende Z 2 mit einem Strichpunkt endet.

Zu Z 511 (§ 59 Abs. 3):

In Folge des Entfalls des Ausdrucks „und 48 Abs. 5“ sollte zwischen der Aufzählung der „§§ 41a Abs. 8“ und „45 Abs. 10“ zur besseren Lesbarkeit statt des Beistrichs eine Konjunktion eingefügt werden („...gelten die §§ 41a Abs. 8 und 45 Abs. 10 NAG“).

Zu Art. 9 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):**Zu Z 515 (§ 4 Abs. 1):**

Im Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der früheren legislatischen Praxis „BGBl. I Nr. 100/2005“ zu schreiben.

Zu Z 521 (§ 34 Abs. 63):

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „XX“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Im Vorblatt sollte unter der Überschrift „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ auch darauf hingewiesen werden, dass die Kundmachung des geplanten Gesetzes der Zustimmung der Länder bedarf (siehe — Zuständigkeitsverschiebungen betreffenden — die Novellierungsanordnungen Z 442 und 443).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf die Länder handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei direkter Zitierung mehrerer in Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG genannter Kompetenztatbestände wäre jeweils auf die korrekte Reihenfolge zu achten (zB hinsichtlich Artikel 1 [AsylG 2005]).

In der Darstellung der Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens sollte es richtig „das vorgeschlagene Bundesgesetz“ heißen. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die

verfassungsrechtliche Notwendigkeit zur Einholung der Zustimmung der Länder hinsichtlich des vorgesehenen § 3 Abs. 1 letzter Satz NAG sich auf „Art. 102 Abs. 4 B-VG“ stützt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei Novellen haben die Überschriften der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dem Muster „Zu Art. I Z 12 (§ 27):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Februar 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt